

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 108 (1963)
Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. März 1963, Nummer 6

Autor: Sommer, J. / Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überführung der Sparversicherten der Kant. Beamtenversicherungskasse in die Vollversicherung

Die jahrelangen Bemühungen unseres Vorstandes in Verbindung mit den übrigen Personalverbänden haben endlich dazu geführt, dass der Regierungsrat eine Revision des Versicherungsgesetzes und der Statuten der Kantonalen Beamtenversicherungskasse in Aussicht genommen hat. Er stellte am 25. Oktober 1962 folgende beiden Anträge:

Gesetz

über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926

Art. I

Das Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 4bis. Mit Versicherungskassen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann der Regierungsrat Freizügigkeitsverträge bezüglich des Uebertritts von Versicherten abschliessen. In diesen Fällen werden die ordentlichen Aufnahme- oder Austrittsbestimmungen der Versicherungskasse nicht angewendet.

§ 11bis. Die Statuten bestimmen die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Anteils der Witwenrente an die geschiedene Ehefrau eines Versicherten.

§ 16 Absatz 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann ohne Rücksicht auf diese Grenzen eine Kassenleistung bis zur Hälfte des statutarischen Ansatzes zuerkennen, wenn besondere Verhältnisse eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Absätze 2 und 3: neu Absätze 3 und 4.

§ 20bis. Die vollbeschäftigten Sparversicherten treten nach einer durch die Statuten zu bestimmenden Anzahl von Beitragsjahren in die Versicherungskasse über. Das Sparguthaben samt Zins und Zinseszinsen wird gleichzeitig auf diese Kasse übertragen.

§ 21. Für die Leistungen an die Sparversicherung finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

In besonderen Fällen kann für Neueintretende im Alter von über 30 Jahren die Nachzahlung gemäss § 18 Absatz 4 mit den späteren Versicherungsansprüchen verrechnet werden. Das Ausmass der Verrechnung wird durch die Statuten bestimmt.

Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Kündigung seitens des Staates haben die Sparversicherten Anspruch auf ihre persönlichen Einlagen mit Zinseszinsen, bei Eintritt des Versicherungsfalles dagegen auf sämtliche ihnen gutgeschriebenen Einlagen mit Zinseszinsen. Für die Zinsberechnung ist der versicherungstechnische Zinsfuss massgebend.

§ 30bis. Die vor dem 1. Januar 1963 in die Sparversicherung aufgenommenen vollbeschäftigten Mitglieder treten nach einer durch die Statuten zu bestimmenden Anzahl von Beitragsjahren in die Versicherungskasse über. Die Höhe

der Versicherungsansprüche wird durch die Statuten festgesetzt.

Der Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber entrichten für die vor dem 1. Januar 1963 eingetretenen Mitglieder der Sparversicherung die Beitragsnachzahlung samt Zinseszins, die sich bis 31. Dezember 1962 aus dem Unterschied zwischen den für die Voll- und Sparversicherung gültig gewesenen Arbeitgeberbeiträgen ergibt.

Die Beitragsnachzahlung des Arbeitgebers ist für die Mitglieder der Sparversicherung sowie für die in die Versicherungskasse übertretenden Sparversicherten im Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles zu leisten.

Art. II

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erhaltungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1963 in Kraft.

Beschluss des Kantonsrates über die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates
beschliesst:

I. Die nachfolgenden, vom Regierungsrat am 25. Oktober 1962 beschlossenen Änderungen der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1950 werden genehmigt:

§ 3bis. Mit Versicherungskassen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann der Regierungsrat Freizügigkeitsverträge bezüglich des Uebertritts von Versicherten abschliessen. In diesen Fällen werden die statutarischen Aufnahme- oder Austrittsbestimmungen der Vollversicherung nicht angewendet.

§ 10 Absatz 2. Erfolgt der Eintritt vor dem 45. Altersjahr, so übernehmen der Staat und der Versicherte diese Nachzahlung zu gleichen Teilen. Neueintretende im Alter von über 45 Jahren haben die Nachzahlung für die Zeit vom vollendeten 45. Altersjahr an voll zu übernehmen, sofern sie nicht eine Zuteilung zur Sparversicherung vorziehen. Neueintretende im Alter von über 50 Jahren werden in der Regel der Sparversicherung zugeteilt.

§ 11. Die Nachzahlungen werden in angemessenen Raten von der Besoldung abgezogen. Der Abzug beträgt in der Regel monatlich 1% der beim Eintritt in die Kasse anrechenbaren Jahresbesoldung. In besonderen Fällen können die Raten herabgesetzt werden.

§ 12 Absatz 3. Nach erfolgter Aufnahme in die Kasse können Dienstjahre nur vor dem zurückgelegten 55. Altersjahr eingekauft werden.

§ 14 Absatz 2. Wird zu der durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates dieselbe als für die Versicherung anrechenbar erklären.

§ 22 Absatz 2. Der Regierungsrat kann ohne Rücksicht auf diese Grenzen eine Kassenleistung bis zur Hälfte des statutarischen Ansatzes zuerkennen, wenn besondere Verhältnisse eine solche Ausnahme rechtfertigen.

§ 24 Absatz 2. Für Versicherte, die nach § 69 Absatz 3 und 4 in die Vollversicherung übergetreten sind und die wegen zu hohen Eintrittsalters keine Nachzahlung geleistet

haben, werden die Alters- und Invalidenrenten für jedes ganze oder angefangene Jahr, um welches das 30. Altersjahr beim Eintritt in die Sparversicherung überschritten war, um 1,7 % der Rente gekürzt.

Die Alters- und Invalidenrenten werden um die Abzüge gemäss § 32 gekürzt.

Der Mindestbetrag der vollen Alters- und Invalidenrente beträgt Fr. 3000.-. Diese Bestimmung findet für die Fälle gemäss Absatz 2 keine Anwendung.

§ 35 Absatz 1. Bei voller Invalidität wird die Rente nach den §§ 24 und 32 bemessen.

§ 40 lit c wird gestrichen. Lit. d wird neu lit. c.

§ 40bis. Aus besonderen Gründen kann der Regierungsrat der nicht wieder verheirateten Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe des Versicherten eine Teilrente zusprechen. Die Rente darf 50 % der normalen Witwenrente nicht übersteigen. Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Ehe während mindestens 10 Jahren als ungetrennte Gemeinschaft bestanden hat.

War der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes wieder verheiratet, so ist die seiner Ehegattin zukommende statistische Witwenrente um den der geschiedenen Frau zugesprochenen Rentenbetrag zu kürzen.

§ 41. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der dem Versicherten am Todestage zustehenden Alters- und Invalidenrente nach § 24 Absatz 1, 2 und 4.

§ 65. Die provisorischen, die nur teilweise beschäftigten sowie diejenigen Angestellten, welche wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus andern Gründen nicht als Vollversicherte aufgenommen werden, haben der Sparversicherung beizutreten. Sie legen die gleichen Beträge wie die Vollversicherten in die Sparversicherung ein. Die Nachzahlungspflicht für die vollbeschäftigten Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11. In besonders begründeten Fällen kann der Sparversicherte von der Nachzahlungspflicht gemäss § 10 befreit werden. Teilbeschäftigte haben keine Nachzahlung zu leisten.

Der Beitrag des Staates und der angeschlossenen Arbeitgeber entspricht den in § 62 festgelegten Ansätzen. Eine allfällige Nachzahlung der Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen von § 10.

Absatz 3 und 4 unverändert.

Die Einlagen werden jährlich entsprechend dem versicherungstechnischen Zinsfuss verzinst.

§ 69. Absatz 1 und 2 unverändert.

Nach Vollendung von 20 Beitragsjahren wird der vollbeschäftigte Sparversicherte der Vollversicherung zugeteilt.

Das gesamte Sparguthaben ist in diesen Fällen auf die Vollversicherung zu übertragen. Die Beitragsjahre der Sparversicherung werden für die Vollversicherung als anrechenbare Dienstzeit voll berücksichtigt.

§ 82. Die vor dem 1. Januar 1963 in die Sparversicherung aufgenommenen vollbeschäftigten Mitglieder werden nach Vollendung von 20 Beitragsjahren der Vollversicherung zugeteilt.

Für die in die Vollversicherung übergetretenen Sparversicherten findet für die Rentenberechnung § 24 Absatz 2 ebenfalls sinngemässe Anwendung.

Der Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber entrichten für die vor dem 1. Januar 1963 eingetretenen Mitglieder der Sparversicherung die Beitragsnachzahlung samt Zinseszins, die sich bis 31. Dezember 1962 aus dem Unterschied zwischen den für die Voll- und Sparversicherung gültig gewesenen Arbeitgeberbeiträgen ergibt.

Die Beitragsnachzahlung des Arbeitgebers ist für die Mitglieder der Sparversicherung sowie für die in die Vollversicherung übertretenden Sparversicherten im Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles zu leisten.

Für Sparversicherte, die nach § 69 Absatz 1 und 2 in die Vollversicherung übertreten, werden die Uebergangsbestimmungen nicht angewendet.

II. Die Statutenänderung tritt unter dem Vorbehalt der Annahme des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung

des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Sie findet keine Anwendung auf die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfälle.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Vor allem drängt sich die Revision des Versicherungsgesetzes und der Statuten der BVK auf, weil die Vorschriften über die Regelung der Sparversicherung nicht mehr zeitgemäss sind. Dies ist leicht verständlich; denn sie stammen aus der Gründungszeit der Versicherungskasse im Jahre 1926. Aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen leistete der Arbeitgeber seither an die Sparversicherten weniger Beiträge als an die Vollversicherten, obwohl er auch die Dienste der ersteren voll beansprucht. Die Bestimmung, dass die Einlagen der Sparversicherten nach dem Zinsfuss der Kantonalbank für Spareinlagen zu verzinsen seien, mag seinerzeit bei den hohen Zinsfüssen richtig gewesen sein; sie hat sich aber im Lauf der neueren Zeit für die Sparversicherten recht ungünstig ausgewirkt. Das wichtigste Anliegen aber ist die Schaffung der vorbehaltslosen Uebertrittsmöglichkeit nach längerer Dienstzeit in die Vollversicherung.

Ausserdem soll der Uebertritt aus andern Versicherungskassen durch Abschluss von Freizügigkeitsabkommen erleichtert werden. Sodann ist eine Lockerung der Bestimmungen über die Konkurrenz der Ansprüche bei Rentenleistungen der Militärversicherung und der SUVAL vorgesehen. Im Sinne einer vom Kantonsrat zur Prüfung überwiesenen Motion wird die Ausrichtung einer Witwenrente an die geschiedene Ehefrau eines Versicherten ermöglicht.

Bisher leistete der Arbeitgeber an die Sparversicherten 6 %, an die Vollversicherten aber 8,4 % der versicherten Besoldung als Prämie, währenddem alle Versicherten 6 % aufzubringen haben. Die Sparguthaben werden gegenwärtig zu 2³/₄ % verzinst, die Vollversicherung rechnet hingegen mit dem versicherungstechnischen Zinsfuss von 3¹/₄ %. Der Uebertritt von der Spar- in die Vollversicherung war grundsätzlich nur möglich, wenn der Versicherte den günstigen Befund einer vertrauensärztlichen Untersuchung nachzuweisen vermochte. Ende 1961 waren von den insgesamt 8616 Mitgliedern der Kasse 1962 Männer und 2653 Frauen der Sparversicherung zugeteilt. Das sind 34,9 %; bei den Lehrern der Primarschule und der Oberstufe sind es 11,8 %. Die Sparversicherten haben Guthaben von insgesamt über 29 Millionen Franken. 90 Männer und 30 Frauen im Alter von 45 und mehr Jahren weisen 20 und mehr Mitgliedsjahre auf.

Die Neuordnung soll auch für die Sparversicherten einen Arbeitgeberbeitrag von 8,4 %, eine Verzinsung der Sparguthaben nach dem versicherungstechnischen Zinsfuss von 3¹/₄ % und dieselben Nachzahlungen wegen zu hohen Eintrittsalters wie bei den Vollversicherten bringen. Allgemein wird die Beteiligung des Staates beim Einkauf für alle Versicherten vom 40. auf das 45. Altersjahr ausgedehnt. Der bedingungslose Uebertritt von der Spar- in die Vollversicherung soll nach 20 Beitragsjahren erfolgen. Er ist obligatorisch und beschränkt sich auf die vollbeschäftigten Sparversicherten mit mindestens 45 Altersjahren. Die Gleichstellung der Sparversicherten mit den Vollversicherten erfolgt auch in bezug auf den Einkauf beim Eintritt nach dem 30. Altersjahr. Arbeitgeber und Versicherte

haben je 4,2 % der versicherten Besoldung für jedes über das 30. Altersjahr hinausgehende Jahr zu erbringen. Für den nach dem 45. Altersjahr nötigen Einkauf hat der Versicherte allein aufzukommen.

Versicherte der Uebergangsgeneration, das sind vollbeschäftigte Versicherte, die im Zeitpunkt der Neuordnung bereits der Sparversicherung angehören, haben keine Einzahlungen wegen zu hohen Alters zu entrichten, auch wenn sie nach dem 30. Altersjahr in die Sparversicherung eingetreten sind und nach 20 Beitragsjahren in die Vollversicherung übertreten. Ihre Alters- und Invalidenrente wird aber für jedes ganze oder angefangene Jahr, um welches das 30. Altersjahr beim Eintritt in die Sparversicherung überschritten war, um 1,7 % der Rente gekürzt. Sie können die nicht geleisteten Einzahlungen auch nicht nachholen. Für diese Uebergangsgeneration haben die Arbeitgeber auf den Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles die bisherige Differenz auf dem Arbeitgeberbeitrag zwischen Spar- und Vollversicherten auszugleichen. Dies wirkt sich auch zugunsten der in der Sparversicherung verbleibenden Mitglieder aus.

Die Teilrente an die geschiedene Ehefrau eines Versicherten ist auf besondere Fälle beschränkt. Sie darf höchstens 50 % der normalen Witwenrente betragen, wobei der Kasse keine Mehrleistung erwachsen darf.

Weil bisher die BVK die Leistungen der Militärversicherung oder der SUVAL nur bis auf die eigenen statutarischen Ansätze zu ergänzen hatte, kam sie selten zum Zug. Verbesserungen von Versicherungsleistungen dieser andern Kassen wirkten sich für den Versicherten meistens nicht aus, sondern kamen der BVK zu gut. In Härtefällen kann nun der Regierungsrat eine Teilrente bis auf die Hälfte des statutarischen Ansatzes zuerkennen.

Die Regelung der Freizügigkeit erfolgt in der Form von Verträgen. Sie hat in der neueren Zeit auch für die Lehrerschaft an Bedeutung zugenommen. Wenn ausserkantonale Lehrkräfte aus ihrer bisherigen Kasse austreten und in unsere Kasse eintreten mussten, ergaben sich oft schwer zu lösende Probleme.

Bei der Leistung von Nachzahlungen war bisher eine maximale Frist von drei Jahren zu beachten, die gelegentlich nicht eingehalten werden konnte. Die zeitliche Begrenzung wurde deshalb aufgehoben.

Der Einkauf von Dienstjahren konnte bis anhin nur ausnahmsweise und nur vor Ablauf des dritten Dienstjahres bewilligt werden. Die Einkaufsfrist ist allgemein bis zum 55. Altersjahr ausgedehnt worden.

Die bisherige Bestimmung, dass der Regierungsrat Teuerungszulagen teilweise als für die Versicherung anrechenbar erklären kann, wird auf die ganze Teuerungszulage ausgedehnt.

Am 11. Februar 1963 hat der Kantonsrat die beiden Vorlagen beraten und ohne Aenderung genehmigt. Die eingebrachten Abänderungsanträge zu den Uebergangsbestimmungen und zur Rente der geschiedenen Ehefrau des Versicherten wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzesrevision durch das Zürchervolk treten die neuen Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft. Damit werden endlich die ungerechtfertigte Schlechterstellung der Sparversicherten beseitigt und auch andere Bestimmungen zeitgemäss revidiert.

H. K.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL DER
AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG

Samstag, 10. November 1962, 14.30 Uhr,
Universität Zürich

Anwesend sind 161 Sekundarlehrer und Gäste.

Vorsitz: Dr. E. Bienz.

M. Diener, Freienstein, referiert über die *Vorgeschichte der Lehrplanreform*.

Seit 15 Jahren sind in der SKZ Bestrebungen für eine Lehrplanreform lebendig. 1948 nahm die SKZ positiv Stellung zum Vorschlag einer Zürcher Arbeitsgemeinschaft auf Einführung von Wahlfächern. Die Oberstufenreform liess die Lehrplanfragen der Sekundarschule für einige Zeit in den Hintergrund treten. Am 26. April 1960 kam der Erziehungsrat auf die Bestrebungen der Sekundarlehrerkonferenz zurück und verlangte eine Ueberprüfung des Lehrplanes und allfällige Abänderungsanträge.

Ueber die *Arbeit der Lehrplankommission seit 1961* orientiert deren Präsident, E. Schmid, Bülach.

Die Kommission gelangte einhellig zu folgenden Schlüssen:

1. An der historischen Doppelaufgabe unserer Schule – Vorbereitung auf die verschiedenen Berufslehren, Unterbau der Mittelschulen – wird entschieden festgehalten.

2. Sowohl der Aufbau wie der Lehrplan der Sekundarschule haben sich im ganzen bewährt. Grundsätzliche Aenderungen müssen keine vorgeschlagen werden.

3. Regionale Sonderschulen werden abgelehnt. Sie durchbrechen das Prinzip der Volksschule und zwingen zu verfrühter Berufswahl.

4. Die guten Schüler sind besser zu fördern. Möglichkeiten zur Leistungssteigerung sind:

a) Entlastung der Sekundarschule von den bisher schwächsten Schülern durch eine richtig durchgeführte Reorganisation der Oberstufe;

b) Erweiterung der Liste der *Fakultativfächer in allen drei Klassen*;

c) *Einführung von Wahlfächern in der 3. Klasse* (Vorschlag der Kommissionsmehrheit). Dabei würde die Pflichtstundenzahl in der 3. Klasse je nach Vorschlag auf 22 bis 26 Stunden gesenkt. Davon werden sowohl Haupt- wie Nebenfächer betroffen. Der Schüler *muss* seine Wochenstundenzahl auf mindestens 30 Stunden ergänzen. Dabei hat er die Wahl aus einer Liste, die je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Fächer umfasst. Auf alle Fälle aber kann er die Hauptfächer mindestens im heutigen Umfang besuchen. Mehr als 36 Stunden darf kein Schüler belegen.

A. Bohren, Zürich-Waidberg, E. Enz, Wallisellen, R. Angele, Dübendorf, erläutern die Vorschläge der Arbeitsgruppen für städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse.

Ueber die *Erweiterung der Liste der fakultativen Fächer* sprechen E. König, Dübendorf, und A. Schlumpf, Dietikon. Neben den im geltenden Lehrplan aufgeführten Fakultativfächern (Handarbeitsunterricht für Knaben und Unterricht in Fremdsprachen) werden gewünscht: Mathematik, naturkundliche Schülerübungen, Stenographie, Haushaltungskunde für Mädchen, Instrumentalfach, Gestalten, Berufs- und Lebenskunde, Erweiterter Turnunterricht.

E. Weidmann, Zürich, möchte mehr Schüler für den fakultativen Italienischunterricht gewinnen und glaubt, dieses Ziel mit der Vorverlegung des Italienischunterrichtes in die 2. Klasse erreichen zu können.

Nach ausgiebiger Diskussion wird von der Versammlung mit grosser Mehrheit folgender Antrag gutgeheissen:

Die Sekundarlehrerkonferenz fordert befristete Versuche über die Einführung von Wahlfachstunden für die 3. Sekundarklassen und zusätzliche fakultative Fächer für alle Klassen, damit die Sekundarschule unter den veränderten Zeitverhältnissen neue Erfahrungen sammeln kann.

Schluss der Versammlung: 18.20 Uhr.

AUS DEM PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG

Samstag, 24. November 1962, 09.00 Uhr,
Universität Zürich

Anwesend sind 220 Sekundarlehrer und Gäste.

Vorsitz: Dr. E. Bienz.

Der ganze Samstagmorgen ist der Aussprache über das Lehrbuch von H. Leber «J'apprends le français» gewidmet. Die Referenten A. Staehli, Winterthur, und J. R. Brütsch, Seuzach, lehnen das Buch sowohl aus methodischen Erwägungen als auch in sprachlich-stilistischer Hinsicht ab, während F. Frosch, Zürich, aus der praktischen Erfahrung den befürwortenden Standpunkt vertritt.

Schluss der Vormittagssitzung: 11.45 Uhr.

Die Verhandlungen werden 14.30 Uhr wieder aufgenommen. Die von der Französischunterrichtskommission vorgelegten Thesen werden diskutiert und bereinigt. G. Egli, Kommissionspräsident, weist auf den Kommissionsauftrag hin. Die Thesen sollen die Grundlage bilden für die Weiterarbeit der Kommission. Die Erziehungsdirektion verlangt die Begutachtung des Französischbuches von H. Leber bis zum Frühjahr 1964. Diese Begutachtung wird auf Grund der Thesen durchzuführen sein. Sollte das Lehrmittel abgelehnt werden, wäre ein neues Buch wieder an den Thesen zu messen. Schluss der Tagung: 17.50 Uhr.

J. Sommer

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

MITTEILUNGEN

Einkauf der erhöhten Gemeindefulage in die Beamtenversicherungskasse

Ein weiteres erfreuliches Beispiel – Wetzikon

(s. «Pädagogischer Beobachter» Nr. 17/1962)

Eine besonders günstige Lösung für die älteren Lehrkräfte hat Wetzikon gewählt. Man hatte ursprünglich geplant, die Gemeindefulage rückwirkend auf den 1. Mai 1962 den kantonalen Höchstansätzen anzupassen. Es zeigte sich dabei, dass ältere Lehrer und Lehrerinnen bis zu 17 Monatsbeträgen in die BVK hätten einzahlen müssen und damit erst 1½ Jahre später in den Genuss der Besoldungserhöhung gekommen wären. Die beiden Schulpflegen zogen daher vor, die Erhöhung erst vom 1. November an eintreten zu lassen, dabei aber für sämtliche Lehrkräfte den gesamten Einkauf in die BVK zu übernehmen.

Diese Regelung bedeutet für die älteren Lehrkräfte eine fühlbare Entlastung und, wie die Pflegen selbst betonen, eine Anerkennung für deren langjährigen Dienst an der Schule.

E.

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

35. Sitzung, 15. November 1962, Zürich (Fortsetzung)

Der Kantonalvorstand beschliesst, an der Eingabe der Personalverbände an die Regierung wegen Ausrichtung von Treueprämien mitzuwirken, für die Lehrerschaft aber statt dieser Prämien eine weitere Folge von Dienstalterserhöhungen zu verlangen. Durch diese Massnahme könnte das Fehlen von Beförderungsmöglichkeiten bei der Lehrerschaft teilweise ausgeglichen werden.

36. Sitzung, 22. November 1962, Zürich

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Sonderklassen im Kanton Zürich hat der Erziehungsrat zusammen mit dem städtischen Schulvorstand verschiedene Typen solcher Klassen in der Stadt Zürich besucht.

Der Kommission für die Neufassung der Autorenverträge werden verschiedene Dokumente und Unterlagen zugestellt.

37. Sitzung, 29. November 1962, Zürich

Eine Anfrage über die Stellung der Lehrerkonvente (Hauskonvente) wird vom Kantonalvorstand diskutiert und entsprechend beantwortet.

Der Erziehungsrat hat beschlossen, auf eine Gesetzesänderung für die Reorganisation der Synode zu verzichten und letztere auf der Basis des Reglementes prüfen zu lassen.

Der KV lässt sich an einer Sitzung des Vorstandes der Sonderklassenlehrer-Konferenz vertreten.

Kollege Otto Wettstein tritt nach zehnjähriger Tätigkeit im Vorstand der Zürcher Kantonalen Mittelstufenkonferenz als deren Präsident zurück. Zum neuen Präsidenten wird Albert Witzig, Adliswil, gewählt.

Der Erziehungsrat hat beschlossen, das Sonderklassenreglement in der Kommissionsfassung begutachten zu lassen. Der Termin ist auf den 30. Juni 1963 angesetzt worden. Zur Vorbereitung der Begutachtung wird eine Kommission mit Vertretern der Synode, der Stufenkonferenzen und des ZKLV gebildet werden.

Zusammen mit dem Synodalvorstand wird zu einigen Fragen, welche von der Erziehungsdirektion bezüglich des Blockflötenunterrichtes unterbreitet wurden, Stellung genommen: Mindestschülerzahl: sieben; Maximum: zwölf; Trennung der Abteilung bei 14 Schülern. An Stelle eines Lehrplanes soll für den Anfangsunterricht ein obligatorisches Lehrmittel verwendet werden. Bei der Erteilung eines Fähigkeitsausweises für Blockflötenlehrer soll der methodischen Befähigung ebenso grosses Gewicht beigemessen werden wie der fachtechnischen.

38. Sitzung, 6. Dezember 1962, Zürich

Das Geschäft «Fünftageweche in der Schule» wird auf die Traktandenliste gesetzt.

Der Brief eines neu in den ZKLV eintretenden Mitgliedes an den Präsidenten des ZKLV bewirkt eine erneute Aussprache über Fragen der Mitgliederwerbung. Es wird unter anderem beschlossen, die Bezirksquästoren in ihrer Werbung für einmal durch ein persönliches Schreiben des KV an die Nichtmitglieder zu unterstützen. (Fortsetzung folgt.)

K-li